



Die Verschiebung der Grenzen: Rechtliche Kartografien von Migration und Mobilität*

Erstellt von Ayelet Shachar

Von der Chinesischen Mauer bis zur Berliner Mauer waren befestigte Grenzanlagen lange ein starkes Symbol für reale und imaginäre Souveränität.¹ Als 1989 die Berliner Mauer fiel, prognostizierten viele Menschen, dass Stacheldraht und verschlossene Tore zu Relikten einer vergangenen Ära gehören würden. Mehr als ein Vierteljahrhundert später sind wir mit ganz anderen Grenzen konfrontiert. Heute werden in der ganzen Welt in einem nie dagewesenen Tempo neue Mauern errichtet.² Um spanische Enklaven in Marokko herum, zwischen Südafrika und Simbabwe, Indien und Bangladesch, Ungarn und der Türkei, entlang der Grenze zwischen den USA und Mexiko sowie an Norwegens arktischer Grenze zu Russland zeigen drohende Grenzmauern und Stahlzäune, dass auch im vermeintlich post-westfälischen Zeitalter physische Barrieren immer noch als wirksame Maßnahmen zur Regulierung von Migration und Freizügigkeit gelten.

Gleichzeitig hat sich ein neues und auffälliges Phänomen entwickelt - die sich verschiebende Grenze. Die Vorstellung, dass sich die Rechtslage für Nichtmitglieder erst dann wesentlich ändert, wenn sie „unsere Tore durchschreiten“, ist sowohl in der theoretischen Debatte als auch in der Rechtspraxis fest verankert.³ Die bemerkenswerte Entwicklung der letzten Jahre besteht darin, dass „unsere Tore“ nicht mehr an den territorialen Grenzen des Landes festgemacht sind. Die Grenze selbst ist zu einer beweglichen Barriere geworden, zu einer nicht verankerten rechtlichen Konstruktion. Wie ich in diesem Essay nachweisen werde, entsprechen die festen schwarzen Linien, die wir in unseren Weltkarten sehen, nicht immer denen, die in den Gesetzestexten enthalten sind - ja, die von ihnen geschaffen wurden.⁴

* Dieses Paper basiert auf Ayelet Shachar, *The Shifting Border: Legal Cartographies of Migration and Mobility* (Manchester University Press, 2020).

¹ Für eine kritische Betrachtung von Grenzmauern siehe Wendy Brown, *Walled States, Waning Sovereignty* (Cambridge: Zone Books, 2010). Der Begriff der Souveränität kann unterschiedlich definiert werden, rechtlich gesehen gibt es jedoch drei konstante konstituierende Merkmale: eine Bevölkerung, ein Territorium und politische Autorität, die über dieses Territorium und seine Bevölkerung ausgeübt wird. Wie Robert Jackson feststellt, „ist Souveränität ein Konzept von Autorität, die in jenen begrenzten territorialen Organisationen verkörpert ist, die wir als ‚Staaten‘ bezeichnen“ Robert Jackson, *Sovereignty: The Evolution of an Idea* (Cambridge: Polity Press, 2007), S. ix, 1. Im internationalen Recht greift die Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten (Konvention von Montevideo von Montevideo), Art. 1, 26. Dezember 1933, 165 L.N.T.S. 19 die traditionelle westfälische Sichtweise auf und erklärt, dass: „Der Staat als Subjekt des internationalen Rechts sollte folgende Eigenschaften besitzen: (a) eine ständige Bevölkerung; (b) ein definiertes Staatsgebiet; (c) eine Regierung; und (d) die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten.“ In der internationalen Politik wird die zentrale Bedeutung des Territoriums für die Souveränität als eine Grundnorm der westfälischen Ordnung anerkannt. Siehe Michael Zürn, Martin Binder und Matthias Ecker-Ehrhardt, "International Authority and Its Politicization", *International Theory* 4 (2012): S. 69-106.

² Ron E. Hassner und Jason Wittenberg, 'Barriers to Entry: Who Builds Fortified Boundaries and Why?', *International Security* 50 (2015): S. 157-190

³ *Shaughnessy v. United States ex rel. Mezei*, 345 U.S. 206 (1953) (Vereinigte Staaten); *Zadvydas v. Davis*, 533 U.S. 678 (2001) (Vereinigte Staaten). Für eine kritische Untersuchung siehe z. B. Linda Bosniak, 'Being Here: Ethical Territoriality and the Rights of Immigrants', *Theoretical Inquiries in Law* 8 (2007): S. 389-410; Leti Volpp, 'Imagining of Space in Immigration Law', *Law, Culture and the Humanities* 9 (2012): S. 456-474.

Wohlhabende Länder bedienen sich zunehmend ausgeklügelter juristischer Instrumente, um Mobilität und Zugang selektiv einzuschränken (bzw. diese umgekehrt zu beschleunigen), indem sie die Grenze und ihre Funktionen zur Migrationskontrolle von einer festen territorialen Markierung lösen und einen neuen Rahmen schaffen, den ich als Strategie der sich verschiebenden Grenzen bezeichne, die, wie offizielle Regierungsdokumente klar und vielsagend erklären, darauf abzielt, „die Grenze so weit wie möglich von der eigentlichen [territorialen] Grenze herauszuschieben“.⁵ Die Idee, die von Regierungen in relativ reichen und stabilen Regionen der Welt enthusiastisch unterstützt wird, besteht darin, Menschen „an der Quelle“ oder am Ausgangspunkt ihrer Reise (statt im Zielland) zu kontrollieren und dann an jedem möglichen „Kontrollpunkt entlang des Reisefortschritts - Visakontrolle, Flughafen-Check-in, Einschiffungspunkte, Transitpunkte, internationale Flughäfen und Seehäfen“.⁶ Die traditionelle statische Grenze wird somit als letzter und nicht als erster Punkt der Begegnung neu konzipiert.⁷ Auf diese Weise macht es die Strategie der verschobenen Grenze unerwünschten und ungebetenen Migranten immer schwerer, Fuß auf dem verlockenden Territorium wohlhabenderer und stabilerer Staaten zu fassen, in die sie verzweifelt einzureisen versuchen. Umgekehrt gibt es für wohlhabende Migranten, die ihr mobiles Kapital in eben diesen Ländern anlegen wollen, immer weniger Beschränkungen für eine beschleunigte Aufnahme.⁸ Die sich verschiebende Grenze ist der wichtigste Pfeiler einer umfassenden Agenda zur strategischen und selektiven Sortierung und Regulierung der Mobilität, da wohlhabende Länder versuchen, die Kontrolle über einen entscheidenden Bereich ihrer angeblich schwindenden souveränen Autorität „zurückzugewinnen“.

Diese sich verschiebende Grenze ist im Gegensatz zu einer verstärkten physischen Barriere weder zeitlich noch örtlich bestimmt. Sie stützt sich eher auf die Einlassbeschränkungen durch das Gesetz als auf einen bestimmten Grenzort. So wie die sich verschiebende Grenze den langen Arm des Staates immer flexibler ausstreckt, um die Mobilität in der andere Hälfte der Welt zu regulieren, reicht sie auch tief ins Innere und schafft in liberalen Demokratien Zonen, die als „verfassungsfreie“ Zonen oder „Wartezonen“ (*zones d'attente*) bezeichnet werden, in denen die normalen verfassungsmäßigen Rechte teilweise ausgesetzt oder eingeschränkt sind, insbesondere in Bezug auf diejenigen, die keine ordnungsgemäßen Papiere oder keinen legalen Status haben.⁹ Jede dieser räumlichen und zeitlichen Einengungen und Ausdehnungen hat dramatische Auswirkungen auf den Umfang der Rechte und des Schutzes, den Migranten und andere Nicht-Staatsbürger genießen können, und offenbart die Gewalt, die durch Rechtsakte ausgeübt werden kann, die Körpern in Bezug auf (sich verschiebende) Grenzen eine Bedeutung zuschreiben, ihnen den Zugang vorschreiben oder verweigern und Menschen in neue Machtverhältnisse in politischen Räumen der Im/Mobilität bringen.¹⁰

⁴ Dies gilt selbst dann, wenn Politiker in der Rhetorik rund um die Ausübung souveräner Autorität häufig auf Bilder einer festen rechtlichen Räumlichkeit zurückgreifen, wie in Donald Trumps Wahlversprechen, einer „undurchdringlichen, physischen, hohen, starken, schönen . . . Grenzmauer“

⁵ Canada Border Services Agency, Department Performance Report 2008–09, Section II: Analysis of Program Activities by Strategic Outcome (Ottawa: CBSA, 05. November 2009); Office of the Auditor General of Canada, Report of the Auditor General of Canada to the House of Commons, Ch. 5: Staatsbürgerschaft und Einwanderung Kanada - Kontrolle und Vollstreckung (FA1-2003/1-5E, 2003), Kap. 5.8.

⁶ Regierung von Kanada, Präambel, Canada US Statement of Mutual Understanding (SMU) (Kanada), online www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/corporate/mandate/policies-operational-instructions-agreements/agreements/statement-mutualunderstanding-information-sharing/statement.html.

⁷ Ich beziehe mich hier auf die geltende Rechtslage, die in den Worten des EGMR besagt, dass „die Staaten ein unbestreitbares Hoheitsrecht haben, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in ihrem Hoheitsgebiet zu kontrollieren.“ Saadi v. UK, App. No. 13229/03, Eur. Ct. H.R. (2008), sec. 64 (interne Verweise wurden ausgelassen). Zeitgenössische politische Theoretiker haben jedoch die Gerechtigkeit und Legitimität der derzeitigen Rechtslage in Frage gestellt. Zu dieser schnell anwachsenden Literatur siehe z. B. Sarah Fine, *The Ethics of Immigration: Self-Determination and the Right to Exclude*, *Philosophy Compass* 8 (2013): S. 254–268.

⁸ Auf diese Entwicklungen gehe ich an anderer Stelle ausführlicher ein. Siehe Ayelet Shachar, 'Citizenship for Sale?', in Ayelet Shachar et al., Hrsg., *The Oxford Handbook of Citizenship* (Oxford: Oxford University Press, 2017), S. 789–816.

⁹ Für einen kompakten Überblick siehe Tugba Basaran, „Legal Borders in Europe: The Waiting Zone“, in J. Peter Burgess und Serge Gutwirth, Hrsg., *A Threat against Europe: Security, Migration and Integration* (Brüssel: VUB Press, 2001), S. 63-74.

In einer Welt von zunehmender Ungleichheit und Migrationsdruck suchen Regierungen verzweifelt nach neuen Wegen, um ihren Zuständigkeitsbereich sowohl konzeptionell als auch funktionell, nach innen und nach außen auszuweiten und dabei eine der klassischen Dimensionen der Souveränität in der Neuzeit neu zu erfinden: die Territorialität.

Philosophen und Juristen haben erst jetzt begonnen, sich mit diesen tiefgreifenden Strömungen auseinanderzusetzen, die das Terrain des Rechts und der Mobilität in einer Weise umgestalten, die wir vielleicht noch nicht ganz erkennen oder verstehen. Hinsichtlich der Verschiebung von Grenzen betrifft sind wir, um eine Metapher von Seyla Benhabib zu bemühen, wie Reisende, die sich mit Hilfe alter Landkarten in einem neuen Terrain zurechtfinden; obwohl sich das Terrain radikal verändert hat, haben sich unsere Karten nicht verändert. Wir stoßen auf Bäche, von denen wir nicht wussten, dass es sie gibt, und erklimmen Hügel, die wir uns nie vorgestellt haben.¹¹

Trotz der eklatanten Auswirkungen auf die Menschenwürde, die demokratische Rechenschaftspflicht und die Ungleichheiten beim Zugang zu Territorium und Zugehörigkeit, der „Beinahe-Besessenheit“ der wohlhabenderen Länder, sich Migration neu vorzustellen und Grenzkontrollen durch ausgeklügelte juristische (nicht außerrechtliche) Techniken und Innovationen von Grenzverschiebung neu zu erfinden, fehlt uns derzeit die grundlegende konzeptionelle Sprache, um diese raschen Veränderungen zu erfassen, zu beschreiben und zu kritisch zu beleuchten.¹² Dieses Buch beginnt damit, diese Lücke zu füllen.

Die theoretische Landschaft und der Weg voraus

Der Perspektivwechsel, den ich vorschlage - von der vertrauten Betrachtung der *Bewegung von Menschen über Grenzen hinweg* hin zur kritischen Untersuchung der *Verschiebung von Grenzen zur Regulierung der Mobilität von Menschen* - offenbart eine paradoxe Verlagerung der politischen Vorstellungskraft und der Umsetzung der souveränen Autorität zur Kontrolle und Steuerung globaler Migrationsströme in einer Welt, die von vielfältigen Rechtsquellen geprägt ist - auf formellen und informellen, harten und weichen, lokalen, nationalen, supranationalen, transnationalen und internationalen Grundlagen. Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen haben Grenzen als Prozesse oder Methoden kreativ untersucht.¹³ Meine Analyse baut auf einigen dieser Erkenntnisse auf, versucht jedoch, sie zu vertiefen und zu schärfen, indem sie die zentrale Rolle des Rechts und der rechtlichen Institutionen bei der Neugestaltung der Grenze in der dreisten Ausübung staatlicher Autorität unterstreicht. Ich untersuche weiterhin, ob es Grenzen für diese Befugnisse gibt, und wenn dies der Fall ist, wie sie zu aktivieren sind und wer dies tun sollte.¹⁴

¹⁰ Das Thema der Rechtsauslegung, die dazu führt, dass anderen Gewalt angetan wird, steht im Mittelpunkt der Arbeit von Robert Cover. Siehe z. B. Robert M. Cover, „Violence and the Word“, *Yale Law Journal* 95 (1986): S. 1601-1629.

¹¹ Seyla Benhabib, *The Rights of Others: Aliens, Residents, and Citizens* (Cambridge: Cambridge University Press, 2004).

¹² Der Begriff "Beinahe-Besessenheit" stammt von James Hathaway und Thomas Gammeltoft-Hansen, „Non-Refoulement in a World of Cooperative Deterrence“, *Columbia Journal of Transnational Law* 53 (2015): S. 235-284. Für einen theoretischen Rahmen, in dem das Phänomen der Grenzverschiebung verortet werden kann, und eine sich abzeichnende Beschreibung dafür siehe Ran Hirschl und Ayelet Shachar, „Spatial Statism“, *International Journal of Constitutional Law* 17 (2019): S. 387-438.

¹³ Wissenschaftler, die sich mit Grenzstudien beschäftigen, haben Grenzen als Prozesse oder Methoden kreativ untersucht. Siehe z. B. Thomas Nail, *A Theory of the Border* (Oxford: Oxford University Press, 2016); Sandro Mezzadra und Brett Neilson, *Border as Method, or, the Multiplication of Labor* (Durham: Duke University Press, 2013). Meine Analyse ergänzt diese Darstellungen, indem sie die rechtliche Dimension der Neuerfindung der Grenze und die wichtigsten Herausforderungen, die sich aus diesen Entwicklungen ergeben, hervorhebt. Die stärkere Betonung von Territorialität und Grenzen ist Teil einer breiteren räumlichen Wende in den Sozial-, Geistes- und Rechtswissenschaften, zu der kritische und progressive Geographen maßgeblich beigetragen haben. Siehe z. B. Stuart Elden, *The Birth of Territory* (Chicago: The University of Chicago Press, 2013); Edward W. Soja, *Postmodern Geographies: The Reassertion of Space in Critical Social Theory* (London: Verso, 1989).

¹⁴ In der Rechts- und Politiktheorie wurden in den letzten Jahren bedeutende Debatten darüber geführt, ob - und wenn ja, aus welchen Gründen - Staaten das Recht haben, auszugrenzen. Einflussreiche Darstellungen finden sich beispielsweise in Arash Abizadeh, "Democratic Theory and Border Coercion": No Right to Unilateral Control Your Own Borders", *Political Theory* 36 (2008): S. 37-65; Fine, "The Ethics of Immigration" (n 7); Joseph H. Carens, *The Ethics of Immigration* (Oxford: Oxford University Press, 2013). Eine umfassende und aufschlussreiche Analyse findet sich in Sarah Song, "Why Does the State have the Right to Control Immigration?", in Jack Knight, Hrsg., *NOMOS: Einwanderung, Auswanderung und Migration*

(New York City: NYU Press, 2017), S. 3-50.

In einer Welt, in der sich Grenzen zwar verändern, aber nicht auflösen, möchte ich nachweisen, dass die Frage des Rechtsraums, wo und von wem eine Person von der Weiterreise ausgeschlossen wird, dramatische Folgen für die Rechte und den Schutz von Menschen auf der Flucht sowie für die damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Länder, die sie erreichen wollen, und der Transitorte, die sie durchqueren, hat. Und hier liegt das tiefe Paradoxon der sich verschiebenden Grenze: Wenn es um die Kontrolle der Migration geht, geben die Staaten willentlich die traditionellen Vorstellungen von fester und begrenzter Territorialität auf und strecken ihren juristischen Arm mit enormer Flexibilität nach innen und außen aus; aber wenn es um die Gewährung von Rechten und Schutz geht, kehren dieselben Staaten zu einer engen und strengen Auslegung von Räumlichkeit zurück, die ihre Verantwortung und Haftung einschränkt, indem sie sie an die (illusionäre) statische Vorstellung von Grenzkontrollen knüpfen. Diese Dualität ist vielleicht am stärksten bei Asylbewerbern ausgeprägt, die erst dann eine Schutzverpflichtung eingehen, wenn sie den Boden des Ziellandes fest unter den Füßen haben, doch der Zugang zu diesen territorialen Schutzzräumen ist zunehmend unerreichbar. Diejenigen, die unterwegs sind, werden ausgeschlossen, lange bevor sie die Tore des gelobten Landes der Migration und des Asyls erreichen.¹⁵

Durch die Darstellung der Logik einer neuen Kartographie (oder rechtlichen Rekonstruktion) von Grenzen und Zugehörigkeitsgrenzen möchte ich sowohl die enorme Kreativität und das Risiko aufzeigen, die mit diesen neuen rechtlichen Innovationen verbunden sind, als auch die öffentlichen Befugnisse, die sie beleben und verbreiten. Außerdem möchte ich feststellen, dass sich die Debatten über Migration und Globalisierung nicht mehr um die Dichotomie zwischen offenen und geschlossenen Grenzen drehen können. Stattdessen besteht das einzigartige und verwirrende Merkmal dieser neuen Landschaft darin, dass die Länder gleichzeitig ihre Grenzen öffnen und schließen, dies aber selektiv tun, indem sie ganz entschieden angeben, wen sie aufnehmen wollen (diejenigen mit speziellen Fähigkeiten, herausragenden Talenten oder, in zunehmendem Maße, tiefen Taschen), während sie gleichzeitig immer höhere gesetzliche Mauern errichten, um diejenigen auszusperren, die als unerwünscht oder „zu anders“ gelten.¹⁶

Diese dialektische Beziehung zwischen restriktiver Schließung und selektiver Öffnung macht die Erforschung der neuen rechtlichen Zulassungsmöglichkeiten immer wichtiger; hier wird auch die Neuformulierung grundlegender demokratischer Vorstellungen von den Grenzen der Mitgliedschaft mit tiefgreifenden Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen darüber verwoben, wie, durch wen und nach welchen Grundsätzen der Zugang zur Mitgliedschaft zugewiesen werden sollte, sei es bei der Geburt oder im späteren Leben. Darüber hinaus wird die Neukalibrierung der neuen Einwanderungs- und Grenzregelungen als „öffentliche Erklärungen“, wie es in einer aktuellen Studie heißt, „darüber, wer wir jetzt sind, wer wir werden wollen und wer 'würdig' ist, sich uns anzuschließen“, recht anschaulich deutlich.¹⁷

¹⁵ In der Literatur herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Ausgrenzung von Asylbewerbern eine indirekte und unbeabsichtigte Nebenwirkung dieser neuen Grenztechniken oder eine der Ursachen dafür ist. Die meisten Wissenschaftler, die sich mit dem Recht und dem Schutz der Menschenrechte befassen, neigen zu letzterer Auffassung, wie die Arbeiten von Cathryn Costello, James Hathaway, Thomas Gammerltoft -Hansen, Matthew Gibney, Guy Goodwin-Gill, Jane McAdams und Violeta Moreno-Lax, um nur einige zu nennen, zeigen. Diese Ansicht wird unter anderem von Rechts- und Politikwissenschaftlern wie Kay Hailbronner und David Miller vertreten.

¹⁶ Ayelet Shachar und Ran Hirschl, "On Citizenship, States and Markets", *Journal of Political Philosophy* 22 (2014): S. 231-257; Ayelet Shachar, "Selecting by Merit: The Brave New World of Stratified Mobility", in Sarah Fine und Lea Ypi, Hrsg., *Migration in Political Theory: The Ethics of Movement and Membership* (Oxford: Oxford University Press, 2016), S. 175-202; Shachar, „Citizenship for Sale? (n 8). Zu den ungleichen Mobilitätseffekten einer solchen selektiven Visums- und Zulassungspolitik siehe z. B. Steffen Mau et al: How Visa Policies Have Evolved over Time", *Journal of Ethnic and Migration Studies* 8 (2015): S. 1192-1213.

Diese Idee einer Grenze, die sich im Fluss befindet - die quantenartig funktioniert, gleichzeitig fest und flüssig, stationär und beweglich ist und Einfluss auf diejenigen ausübt, die unter ihre kaleidoskopische Herrschaft geraten - ist der Mittelpunkt meiner Untersuchung. Diese Neuerfindung der Grenze erleichtert den ungleichen Zugang zu gewünschten Zielen und den damit verbundenen Lebenschancen. Damit berührt sie einige der heikelsten und umstrittensten Fragen, mit denen sich jedes Mitgliedschaftssystem befassen muss, das keine globale Reichweite hat: die Definition, wer dazugehört (oder gehören sollte) und auf welcher Grundlage.

Die sich verschiebende Grenze ist jedoch keine verschwindende Grenze. Obwohl Theoretiker und Aktivisten den bevorstehenden Untergang von Staaten und Grenzen prophezeit haben, stellt die in dieser Studie untersuchte neue Realität solche Schlussfolgerungen in Frage. Die Beispiele, die ich im Laufe der Diskussion anführe, zeigen recht anschaulich, dass die hoheitlichen Befugnisse im Bereich der Migration weder schwinden noch verschwinden. Die heutigen brüskten Begegnungen mit sich bewegenden Körpern und sich verschiebenden Grenzen sind konkrete Beispiele für tiefere und umfassendere Spannungen, etwa zwischen Souveränität und Menschenrechten, Staatsgläubigen und Kosmopoliten, lokalen und globalen Pflichten sowie dem Recht des Staates auf Ausgrenzung und seiner Pflicht zum Schutz. Anstatt diese einflussreichen Debatten zu wiederholen, möchte ich eine Diskussion anstoßen, die einige dieser vertrauten Dichotomien aufbricht und gleichzeitig die Gründe untersucht, auf denen sie wörtlich und konzeptionell stehen. Mein Beitrag fügt diesen dringenden Debatten eine entscheidende juristische Dimension hinzu, indem er sich auf die oft vernachlässigte Dimension konzentriert, wie die räumliche und regulatorische Neuerfindung von Grenzen dramatisch dafür ist, wie wir über Gerechtigkeit, Gleichheit und die „Krise“ der Migration denken.¹⁸ In einem sich rasch wandelnden System ist die Befreiung der Souveränität von einem starren und statischen „westfälischen“ Verständnis starrer Territorialität eine kraftvolle Transformation.

Dies ist der Fall, weil die Lockerung des Verhältnisses zwischen Recht und Territorialität und die Verwischung der Unterscheidung zwischen „innen“ und „außen“ einen völlig neuen Spielraum für die Ausübung von Macht im Namen der Sicherung der Unversehrtheit des eigenen Territoriums und der Wachsamkeit zum Schutz seiner Mitgliedergrenzen eröffnet. Die schiere Reichweite und das Ausmaß der Grenzverschiebung machen es erforderlich, die uralte Frage zu überdenken, wie man die bedrohliche staatliche Autorität zähmen kann. Heute stützen sich Staaten, Kommunen und supranationale Einrichtungen wie Frontex (die europäische Grenz- und Küstenwache) zunehmend auf ein komplexes Geflecht nationaler, subnationaler, supranationaler, transnationaler und internationaler Instrumente, um die klassische westfälische Ausprägung von Souveränität als eine Aktivität, die potenziell *überall* auf der Welt stattfinden kann, grundlegend neu zu konzipieren und zu „entterritorialisieren“.¹⁹

¹⁷ David Cook-Martin und David FitzGerald, "Culling the Masses: A Rejoinder", *Journal of Ethnic and Racial Studies* 38 (2015): S. 1319-1327. Siehe auch Cass R. Sunstein, "On the Expressive Function of Law", *University of Pennsylvania Law Review* 144 (1996): S. 2021-2053.

¹⁸ Der Begriff „Krise“ ist brisant, aber ich habe mich entschieden, ihn hier zu verwenden, um dem aktuellen Bezug in den meisten akademischen und öffentlichen Debatten zu folgen. In den üblichen Darstellungen zur internationalen Migration werden die unhaltbaren Lebensbedingungen in den Herkunftsländern als Push-Faktoren bezeichnet, während die Aussicht auf ein besseres Leben in den Zielländern als Pull-Faktor gilt. Diese Analyse konzentriert sich jedoch nicht speziell auf die erzwungene Migration oder die Notlage von Flüchtlingen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, während andere, die vor schlimmen Umständen wie beispielsweise extremer Armut (gemäß der UN-Definition) fliehen, davon ausgeschlossen sind. Darüber hinaus ist nicht ganz klar, was genau mit dem Kern der gegenwärtigen „Krise“, wie sie sich in Europa manifestiert, gemeint ist: Ist es der Akt der nicht regulären Einreise potenzieller Asylbewerber, der formell die Grenzkontrollen der Staaten und die Standard-Dokumentationsanforderungen für internationales Reisen verletzt? Die Größe und Menge des Zuflusses? Das Scheitern der Mitgliedstaaten, eine gemeinsame Politik zu entwickeln und umzusetzen, was als Governance- oder als Wertekrise (wie einige EU-Vertreter es bezeichnet haben) angesehen werden kann? Eine andere Interpretation lautet, dass wir Zeugen einer Krise der Solidarität und der Regierbarkeit sind. Je nachdem, wie die Krise politisch und juristisch definiert wird, können wir mit unterschiedlichen Auslegungen ihrer besten Lösung rechnen.

¹⁹ Zur rechtlichen Ermächtigung zur Errichtung der neuen Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als erweiterte Variante von Frontex siehe die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache, ABl. L 251/1 vom 16. September 2016 (EU). Siehe auch Innenministerium, *Securing the UK Border: Our Vision and Strategy for the Future*, März 2007 (Vereinigtes Königreich), Punkt 1.4; Canada Border Services Agency, Department Performance Report (n 5), S. 1; *Department of Homeland Security, Designated Aliens for Expedited*

Removal, 69 Fed. Reg. 58.877, 11. August 2004 (Vereinigte Staaten)

Die sich verschiebende Grenze ist zugleich multidirektional und schwer zu fassen, aber nicht in der transnationalen, offenen und toleranten Variante, die die Theorien über den Niedergang des Staates oder die post-westfälischen Theorien vorhergesehen hatten. Stattdessen hat sich eine düstere, restriktivere Ausrichtung herausgebildet. Weit entfernt von dem Traum einer grenzenlosen Welt, der nach dem Fall der Berliner Mauer aufkam, werden heute nicht nur mehr Grenzmauern an den globalen Bruchlinien errichtet, die die „Besitzenden“ von den „Nicht-Besitzenden“ trennen, sondern auch die rasche Verbreitung beweglicher juristischer Barrieren, die überall auftreten können, aber selektiv und ungleichmäßig angewandt werden, mit fluktuierendem Grad, Intensität und Häufigkeit der Regulierung, da wohlhabende Länder zu immer ausgeklügelteren Maßnahmen der Abschottung, Eindämmung und Kontrolle greifen, um zu verhindern, dass „spontane“ Migranten, einschließlich Asylbewerber, Zugang zu ihren begrenzten Rechtsräumen des Rechtsschutzes und der relativen Sicherheit und Stabilität erhalten.²⁰

Der Aufstieg der sich verschiebenden Grenzen geht einher mit einer zunehmenden Besorgnis über die Einwanderung im Inland und einem Anstieg der Zahl der „Menschen, die nicht an ihrem Platz sind“ weltweit.²¹ Diese neue Konstellation gibt der Auseinandersetzung mit einigen der tiefgreifendsten und schwierigsten Fragen unserer Zeit zusätzliche Impulse. Ist es legitim, dass Staaten Nicht-Mitglieder ausschließen? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Unterstützt die im Entstehen begriffene mehrstufige Architektur des globalen Rechts die geschützten Rechte, die Menschen an anderen Orten zustehen, oder schränkt sie diese paradoxerweise ein? Wer hat die Pflicht, in einer Welt zunehmender gegenseitiger Abhängigkeit und Unruhen denjenigen zu helfen, die aus der Gefahrenzone fliehen? Erstreckt sich diese Verpflichtung auf die Gewährung einer sicheren Durchreise und eines vorübergehenden Schutzes oder beinhaltet sie ein Recht auf Neuansiedlung und auf den Weg zur Staatsbürgerschaft? Welche Rolle sollten geografische Zufälle wie die Nähe eines Landes zu Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten spielen, wenn es darum geht, welche politischen Gemeinschaften die größte Verantwortung für die „Menschen am anderen Ende der Welt“ übernehmen sollen? Die Migrationskrise an den europäischen Grenzen hat gezeigt, wie dringend notwendig es ist, sich mit diesen Fragen zu befassen, aber diese Krise macht auch deutlich, dass es keine einfachen Antworten geben kann.

²⁰ Die Formulierung dieses Punktes bezüglich des schwankenden Grades, der Intensität und der Häufigkeit der Regulierung verdanke ich Derek Denman.

²¹ Ich verwende bewusst den Begriff „Menschen, die nicht an ihrem Platz sind“, der weiter gefasst ist als die gesetzliche Definition von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Siehe Alison Brysk und Gershon Shafir, Hrsg., *People Out of Place: Globalization, Human Rights, and the Citizenship Gap* (New York: Routledge, 2004). Die rechtliche Definition eines „Flüchtlings“ gemäß Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist eine Person, die: „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ aus dem Land ihrer Staatsangehörigkeit flieht oder, falls sie staatenlos ist, nicht in das Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren will oder kann (UN-Generalversammlung, *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, United Nations, Treaty Series, Bd. 189, S. 152, online www.refworld.org/docid/3be01b964.html). Migrationswissenschaftler und internationale Organisationen räumen heute bereitwillig ein, dass die bestehenden Definitionen wie „freiwillige“ oder „erzwungene Migration“ die komplexere Realität der grenzüberschreitenden menschlichen Mobilität nicht erfassen, die besser mit Begriffen wie „gemischte Migration“ oder „Menschen, die nicht an ihrem Platz sind“ erfasst wird, die darauf abzielen, die unterschiedlichen Motive und vielfältigen Ursachen für Mobilität und Vertreibung (Flucht vor Verfolgung, politischer Instabilität, Hunger, extremer Armut, extremen Umweltbedingungen usw.) zu verdeutlichen. Derzeit wird eine Debatte darüber geführt, ob der privilegierte Rechtsschutz, der Personen gewährt wird, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung fliehen (die Spitze der international anerkannten Definition des Begriffs „Flüchtling“, die sich aus der Flüchtlingskonvention von 1951 ableitet), das gesamte Spektrum der berechtigten Ansprüche auf Asyl abdeckt, und ob zusätzliche Instrumente der internationalen Zusammenarbeit eingeführt werden sollten, um die Notlage von Vertriebenen, die nicht der rechtlichen Definition des Begriffs „Flüchtling“ entsprechen, zu beheben. Für weitere Ausführungen siehe Jill I. Goldenziel, ‚displaced: A Proposal for an International Agreement to Protect Refugees, Migrants, and States‘, *Berkeley Journal of International Law* 35 (2017): S. 47-89; Alexander Betts, *Survival Migration: Failed Governance and the Crisis of Displacement* (Ithaca: Cornell University Press, 2013); Matthew Price, *Rethinking Asylum: History, Purpose, and Limits* (Cambridge: Cambridge University Press, 2009).

Es bedarf einer neuen Roadmap, um den entstehenden Code der sich verschiebenden Grenzen in einer Welt zu entschlüsseln, in der wohlhabende „Inseln“ mit hohen Menschenrechtsstandards, Wohlstand und demokratischer Regierungsführung zunehmend durch „mobile“ rechtliche Mauern geschützt werden, die in „portierbaren“ Koordinaten von Raum und Zeit erscheinen, verschwinden und wieder auftauchen können. Diese sich verschiebende Grenze verändert ihre Form, je nachdem, wer sich ihr wie nähert. Je besser wir die neue Logik und das Codebuch verstehen, die diesen konzeptionellen Veränderungen und politischen Instrumenten zugrunde liegen, desto besser werden wir in der Lage sein, Gegennarrative zu entwickeln und neue theoretische und praktische Wege zu beschreiten, um ihren schädlichen Auswirkungen entgegenzuwirken. Ich versuche, eine wichtige Lücke im wissenschaftlichen und politischen Diskurs zu schließen, indem ich eine fundierte Analyse vorlege, eine feinkörnige Untersuchung der Ursachen und Folgen, der erklärenden und interpretierenden Ressourcen, die erforderlich sind, um die konstitutiven Merkmale dieses neuen Paradigmas zu erfassen. Nachdem ich die zentralen Auswirkungen dieser jüngsten Veränderungen untersucht habe, werde ich innovative, praxisnahe demokratische und institutionelle Antworten entwickeln, um den rechtseinschränkenden Dimensionen der sich verschiebenden Grenze zu begegnen.

Die Diskussion ist in drei Teile gegliedert und wird auf drei miteinander verknüpften Ebenen geführt: diagnostisch, interpretierend und präskriptiv. Ich beginne damit, ein Bild der komplexen, vielschichtigen und sich ständig wandelnden Grenze zu zeichnen, die durch die Worte des Gesetzes gezogen und neu gezogen wird. Um die Neuartigkeit der sich verschiebenden Grenze zu verstehen, werde ich ihr konkurrierende Modelle gegenüberstellen: die klassische, klar abgegrenzte, territoriale Grenze, die als Frontlinie für die Festlegung von Zugangsbarrieren dient, und die alternative, globalistische Vision einer Welt, in der die bestehenden Grenzen mit größter Leichtigkeit überquert werden oder bald überquert sein werden, so dass sie bedeutungslos werden. In Verbindung mit der schier Zahl der Menschen, die sich in Bewegung befinden, hat dies einige Wissenschaftler zu der These veranlasst, dass der Einfluss von Grenzen oder sogar des Grundprinzips der Territorialität selbst in einer Welt schwindet, „in der die Handlungsfähigkeit (die individuelle Entscheidung) Vorrang vor den Strukturen (den Gesetzen und Regeln der Territorialstaaten) hat.“²² Infolgedessen wurde argumentiert, dass im gegenwärtigen Zeitalter der Globalisierung die Souveränität schwindet und die Staaten die Kontrolle über ihre Befugnis verlieren, zu bestimmen, wen sie aufnehmen und wen sie ausschließen.²³ Die tatsächliche Rechtspraxis und die Ausübung von Befugnissen durch Regierungen, die im Rahmen der Grenzverschiebung tätig sind, widerlegen leider diese Darstellung einer globalen, unidirektionalen Entwicklung hin zu einer Welt ohne Grenzen. Stattdessen erleben wir einen dynamischeren Veränderungsprozess, bei dem die Staaten - allein oder gemeinsam - ihre Grenzen und Mitgliedschaftsgrenzen auf tiefgreifende Weise neu erfinden und beleben.²⁴

²² James F. Hollifield, ‚Sovereignty and Migration‘, in Matthew J. Gibney and Randall Hansen, Hrsg., *Immigration and Asylum from 1900 to the Present* (Santa Barbara: ABC-CLIO, 2005), S. 574-576, S. 575.

²³ Zu den Verfechtern der postnationalen Behauptung, dass das universelle Person-sein die Bedeutung der nationalen Zugehörigkeit überholt hat, siehe Yasemin N. Soysal, *Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe* (Chicago: University of Chicago, 1994); David Jacobson, *Rights across Borders: Immigration and the Decline of Citizens* (Baltimore: Johns Hopkins University Press, 1996). Politische Theoretiker haben ein Gerechtigkeitsargument für offenere Grenzen vorgebracht, das die vorherrschende Rechtslage in Frage stellt, wonach Staaten ihre Befugnis zur Einschränkung der Mobilität und zur Kontrolle des Zugangs zu ihrem Hoheitsgebiet legitim ausüben können. Die Liste ist zu lang, um sie vollständig aufzuführen. Ein früher einflussreicher Artikel ist Joseph H. Carens, ‚Aliens and Citizens: The Case for Open Borders‘, *The Review of Politics* 49 (1987): S. 251–273. Siehe auch Abizadeh, „Democratic Theory and Border Coercion“ (n 14). Für gegensätzliche Ansichten zur Rechtfertigung des Rechts von Staaten auf Ausgrenzung siehe Christopher Heath Wellman, ‚Immigration and Freedom of Association‘, *Ethics* 119 (2008): S. 109-141. Kritischere Darstellungen betonen die Themen Immobilität, Einschlusses, Verschärfung der Einreisekontrollen und das Aufkommen eines Paradigmas des Verdachts. Der letzte Begriff stammt von Ronen Shamir, ‚Without Borders? Notes on Globalization as a Mobility Regime‘, *Sociological Theory* 23 (2005): S. 197–217. Reichhaltige empirische Belege für diese Behauptungen finden sich z. B. in Eric Neumayer, ‚Unequal Access to Foreign Spaces‘: How States Use Visa Restrictions to Regulate Mobility in a Globalized World‘, *Transactions of the Institute of British Geographers* 31 (2006): S. 72–84, 2006; Mau, ‚The Global Mobility Divide‘ (n 16)

Indem ich die sich verschiebende Grenze als Alternative zu den etablierten theoretischen Polen der „statischen“ und „verschwindenden“ Grenzen verorte, möchte ich zeigen, dass der vorgeschlagene Analyserahmen die tiefgreifenden Muster des Wandels, die wir in der Welt um uns herum beobachten, besser erfasst und erklärt. Um diese Behauptungen über die Multidirektionalität der sich verschiebenden Grenze zu untermauern, werde ich mich auf die rechtlichen Neuerungen konzentrieren, die von den weltweit führenden Aufnahmeländern für Einwanderer eingeführt wurden, die das Paradigma der sich verschiebenden Grenze angeführt haben: die Vereinigten Staaten, Kanada und Australien. Ich werde auch aufzeigen, wie die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten ebenfalls Seiten, wenn nicht sogar Kapitel, des Buches der Grenzverschiebung im Kontext der grenzüberschreitenden Mobilität durch umfassende „Externalisierungs“-Strategien neu geschrieben haben. Diese Fallstudien bieten eine reichhaltige empirische Grundlage, auf die sich der Rest der Diskussion stützt.

Als Nächstes ordne ich die Analyse in ein breiteres Spektrum drängender Debatten ein, von der jüngsten „methodologischen Wende“ in der politischen Theorie über die Überprüfung der These vom Niedergang des Staates bis hin zur Bewertung, wie die Fähigkeit wichtiger Akteure, das Ausmaß und den Zeitpunkt der Regulierung im Dienste der Überall-und-Nirgendwo-Grenze zu „verschieben“, frühere Prognosen belastet, dass Supranationalismus und Transnationalismus fast zwangsläufig zu emanzipatorischen Entwicklungen beitragen werden. Darüber hinaus weise ich auf die Rolle privater Dritter und den zunehmenden Rückgriff auf Kooperationsabkommen mit Transit- und Aufnahmeländern hin, die im Austausch gegen materielle und infrastrukturelle Investitionen „Pufferzonen“ um wohlhabende Demokratien schaffen. Derartige Prozesse der Externalisierung werden von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit Begeisterung verfolgt und geben Anlass zu echter Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen und das „Outsourcing“ von Verantwortung. Jeder Versuch einer Theoriebildung, der über idealisierte Diskussionen über Grenzen und Zugehörigkeitsgrenzen hinausgehen will, muss sich direkter mit diesen empirischen Beobachtungen auseinandersetzen. Dies ist von entscheidender Bedeutung, wenn wir wollen, dass unsere nicht-idealen Theorien zu Migration, Mobilität, Gerechtigkeit, Mehrebenen-Governance und demokratischer Legitimität für das Hier und Jetzt von Bedeutung sind.

Schließlich gehe ich noch einmal auf die Beziehung zwischen Recht und Territorialität, Raum und politischer Verantwortung ein und beziehe dabei auch die klassischen Schriften von Hannah Arendt mit ein, bevor ich mich auf die stets gefährliche Suche nach pragmatischen Antworten auf scheinbar unlösbare Dilemmata begeben. In diesem Teil der Diskussion werden Erkenntnisse aus der Rechtswissenschaft, der politischen Philosophie und dem institutionellen Design zusammengeführt, um innovative Wege zu erkunden, wie die Kosten der extraterritorialen Dimensionen der Migrationskontrolle „internalisiert“ werden können. Ich werde argumentieren, dass die dramatische Neukonzeption der Grenze eine ebenso radikale Neuerung unserer Antworten auf diese neuen Realitäten vor Ort erfordert. Um die fast grenzenlose Reichweite der Migrationskontrolle im Zeitalter der sich verschiebenden Grenzen mit der Einhaltung von Menschenrechtsnormen durch staatliche Akteure (oder deren Vertreter, öffentlich und privat) in Einklang zu bringen, werden in diesem letzten Abschnitt neue Ideen für die Ausarbeitung partizipatorischer und streitbarer politischer Antworten auf die heutigen neuen Paradoxien der Grenzkontrolle sowie für rechtliche Abhilfen untersucht. Um die in dieser Studie dokumentierten, die Rechte einschränkenden Tendenzen einzudämmen, müssen wir den Code der sich überall und nirgends verschiebenden Grenze nicht nur entschlüsseln, sondern auch versuchen, ihn „umzuschreiben“, indem wir ihn mit einer migranten- und mobilitätszentrierten Perspektive versehen, die anerkennt, dass Staaten weiterhin Schlüsselakteure in der gegenwärtigen Weltordnung sein werden, während sie gleichzeitig dezentriert werden. Eine solche vielversprechende Richtung für Veränderungen ist die Änderung der Grundlagen für die Zuweisung von Verantwortung in einer Welt der de-territorialisierten Migrationskontrolle. Statt sich darauf zu konzentrieren, wo der Akt der Grenzregulierung stattfindet, erfordert ein kohärenterer und gerechterer Ansatz die Annahme eines Funktions- oder Zuständigkeitstests, nach dem Schutzpflichten aktiviert werden, sobald eine „wirksame Kontrolle“ durch allein oder gemeinsam handelnde offizielle Vertreter von Staaten oder deren Beauftragte erfolgt.²⁵

²⁴ Während Staaten in einigen Fällen einseitig handeln, entwickeln sie auch zunehmend komplexe und vielschichtige Mobilitätskontrollsysteme, die eine umfassende zwischenstaatliche Zusammenarbeit erfordern. Eine ausgezeichnete Untersuchung der bilateralen Zusammenarbeit im nordamerikanischen Kontext findet sich in Matthew Longo, *The Politics of*

Borders: Sovereignty, Security, and the Citizen after 9/11 (Cambridge: Cambridge University Press, 2018).

Die Idee ist, die unruhige Agilität und die multiskalaren Operationen der sich verschiebenden Grenze anzuerkennen, da sie den einschränkenden Staaten, die sich bisher auf diese neue „Technologie“ des Regierens und der Räumlichkeit verlassen haben, um sich der Rechenschaftspflicht zu entziehen und Rechte einzuschränken, eine Reihe von rechtserweiternden Schutzmaßnahmen entlockt. Dieser Ansatz beinhaltet die Logik der entterritorialisierten Migrationskontrolle, die den Kern der sich verschiebenden Grenzen bildet, und untergräbt sie gleichzeitig. Er stützt sich auf zwei Aspekte: die Ausweitung der extraterritorialen Reichweite der Menschenrechte und die Lockerung der Fixierung auf den territorialen Zugang. Es ist zwar kein Allheilmittel, aber es geht darum, den derzeitigen Stillstand zu durchbrechen und die Behauptung zu widerlegen, dass anwendbare Lösungen unerreichbar oder unvorstellbar sind.

[...]

Ausdehnung und Zusammenziehen von Raum und Zeit: die individualisierte Grenze.

Indem sie die Mondrian-ähnliche Präzision klar abgegrenzter und rechtlich ausschließlicher Territorialstaaten, die (zumindest im Prinzip) die Grundlage des westfälischen internationalen Systems der Nationalstaaten bildet, durchbricht, definiert die sich verschiebende Grenze stillschweigend und im Verborgenen die Beziehung zwischen Mitgliedschaft, Territorium und Souveränität neu. Die Regierungen ihrerseits beteuern schnell, dass die Hauptmotivation für die „Entsendung“ der beweglichen Grenze nach außen funktional ist: „illegale und unerwünschte Reisende“ so weit entfernt wie möglich zu identifizieren und abzufangen, bevor sie ihre Reise in die Länder der Migration und des Wohlstands antreten.²⁶ Wie die kanadische Border Service Agency erklärt, kann die allgegenwärtige „sich verschiebende Grenze“ grundsätzlich an „jedem Punkt, an dem die Identität des Reisenden überprüft werden kann“, eingesetzt werden, was dem Begriff einer Grenze, die gleichzeitig nirgendwo und überall ist, volle Bedeutung verleiht. Die von der Europäischen Union entwickelte integrierte Grenzverwaltungsstrategie stützt sich ebenfalls auf ein mehrstufiges Kontrollmodell, das darauf abzielt, die Bewegungen von Nicht-EU-Bürgern, so genannten Drittstaatsangehörigen, „vom Ausgangspunkt in den Herkunftsländern über den gesamten Transit bis zur Ankunft in der EU“ zu verfolgen.²⁷ Innerhalb der Europäischen Union gelten für Drittstaatsangehörige, die als illegal eingestuft werden (sie werden regelmäßig als illegale Immigranten bezeichnet), Binnenkontrollmaßnahmen, einschließlich Aufdeckung, Untersuchung und Rückführung, sowie futuristische iBorder-Kontrollstrategien, die das System des Grenzübertretts und der Migrationskontrolle „umgestalten“.²⁸ Von der Europäischen Union finanzierte Pilotprojekte werden sogenannte „automatische Kontrollverfahren“ ermöglichen, die eine Vorregistrierung beinhalten, bei der „Reisende ein kurzes, automatisiertes, nicht invasives Interview mit einem Avatar führen, sich einer Lügendetektion unterziehen und mit bereits vorhandenen Behördendaten verknüpft werden.“ Diese Daten werden in großen Datenbanken gespeichert und mit „tragbaren, drahtlos verbundenen iBorderCtrl-Einheiten, die in Bussen, Zügen oder an jedem anderen Ort eingesetzt werden können, [um] die Identität der Reisenden zu überprüfen. . . [und] einen kumulativen Risikofaktor für jedes Individuum berechnen.“²⁹

²⁵ Diese Position wird von vielen Menschenrechtsorganisationen geteilt und ist auch die Theorie, die den EGMR in der bahnbrechenden Entscheidung *Hirsi gegen Italien*, [GC], App, Nr. 27765/09, Eur. Ct. H.R. (2012). Für eine frühe Verteidigung der Position, dass „[n]ur eine territoriale Auslegung von Menschenrechtsverträgen dem Grundgedanken der Menschenrechte zuwiderläuft, der darin besteht, sicherzustellen, dass ein Staat die Menschenrechte von Personen achtet, über die er Rechtsprechung ausübt“, siehe Theodor Meron, ‚Extraterritoriality of Human Rights Treaties‘, *American Journal of International Law* 89 (1995): S. 78-82, S. 82.

²⁶ Canada Border Services Agency, Department Performance Report (n 5), S. 1. Für eine umfassende und vergleichende Analyse siehe Bernard Ryan und Valsamis Mitsilegas, Hrsg., *Extraterritorial Immigration Control: Legal Challenges* (Leiden und Boston: Martinus Nijhoff, 2010).

²⁷ Violeta Moreno-Lax, *Accessing Asylum in Europe: Extraterritorial Border Controls and Refugee Rights under EU Law* (Oxford: Oxford University Press, 2017), p. 3. Für weitere Informationen siehe Rat der Europäischen Integrated Border Management: Strategy Deliberations, 13926/06 Rev 3, November 21, 2006.

²⁸ Siehe z. B. die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. (L 348/98) vom 16. Dezember 2008 (EU) über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Eine frühe Analyse dieser Trends findet sich in Samers, ‚An Emerging Geopolitics‘ (n 77).

Hier verschiebt sich die einst feste territoriale Grenze nicht nur, sondern vervielfältigt sich und zerfällt in ein funktionierendes System der individuellen Kontrolle, in dem jede Person die Grenze mit sich „trägt“, während sie sich durch Raum und Ort bewegt. Die Grenze verläuft vor ihrer Ankunft, an den Grenzübergangsstellen und überall dort, wo sie sich innerhalb des geschützten und überwachten Territorialraums bewegt - heute im Bereich der Freizügigkeit in Europa, morgen möglicherweise auf der ganzen Welt.³⁰

Das zugrundeliegende Ziel, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen von den Einreisenden erfüllt werden, erhält eine neue soziale, politische und technologische Bedeutung, die nicht nur die Regulierung der Freizügigkeit vor und nach der Einreise verändert, sondern auch zu einer „Kontrollgesellschaft“ führen kann, in der jeder (Nicht-Staatsbürger und Staatsbürger gleichermaßen) verfolgt und kodiert wird.³¹ Eine weitere Befürchtung ist, dass diese neuen Überwachungstechniken zwar theoretisch „blind“ und universell sind, am Ende aber zu abweichenden und diskriminierenden Ergebnissen führen könnten - zum Beispiel durch die Bekräftigung und Intensivierung von Praktiken der rassistischen Profilerstellung und ungleiche geografische Verteilung der Polizeiarbeit durch eine Kombination aus algorithmischem maschinellen Lernen und menschlicher Überprüfung.³²

Solche globalen ID-Systeme sind seit langem der Traum von Strafverfolgern, aber sie sind jetzt näher daran, Realität zu werden. Sogar die Vereinten Nationen haben sich mit führenden Technologieunternehmen zusammengetan, um Pläne für die Schaffung eines digitalen ID-Netzwerks zu erkunden, das auf der Blockchain-Technologie basiert, um fälschungssichere Rechtsdokumente für Flüchtlinge und andere Vertriebene bereitzustellen, die keine haben, und einen „Stempel“ zu schaffen - eine eindeutige Kennung zwischen dem Flüchtling und den Daten auf den Servern -, der beweist, dass sie für jede Dienstleistung, die sie in Flüchtlingslagern oder von offiziellen Hilfsorganisationen erhalten, authentifiziert wurden.³³ Auch wenn solche Initiativen von wohlwollenden Absichten geleitet sind, können sie die Privatsphäre verletzen und die Mobilitätsfreiheit solcher globaler ID-Träger einschränken, insbesondere wenn ihr „Stempel“ die Durchreise durch ein Drittland anzeigt, das als sicher gilt, aber die Weiterreise verbieten oder die Rückkehr auslösen kann, wenn es Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsländern der ID-Träger unterzeichnet.

Die begehrten Zielländer erfinden also nicht nur die „bewegliche“ Grenze neu und bepflanzen sie neu, während sie ihre mehrstufigen Einlasstore selektiv öffnen und schließen, sondern entwickeln und implementieren auch futuristische Überwachungstechnologien, die Zeit und Raum überschreiten, sowie bilaterale und multilaterale Abkommen mit Herkunfts- und Transitländern, die letztere als „Pufferzonen“ für die Migration behandeln (oft im Austausch für den Aufbau von Kapazitäten und materielle Unterstützung in Form von Entwicklungshilfe).

²⁹ L3 Research Center, ‚iBorderCtrl‘, online www.l3s.de.

³⁰ Ich bin Irene Bloemraad zu Dank verpflichtet, die mir vorschlug, die Vorstellung von sich verschiebenden Grenzen als auf einzelne Körper „transportiert“ zu untersuchen. In der feministischen Geographie gibt es eine wachsende Forschungsrichtung, die den Körper als Ort von Grenzziehung und Migrationskontrolle betont. Siehe z. B. Rachel Silvey, ‚Borders, Embodiment, and Mobility: Feminist Migration Studies in Geography‘, in Lise Nelson and Joni Seager, Hrsg. *A Companion to Feminist Geography* (Oxford: Blackwell, 2015), S. 138-149; Alison Mountz, ‚Embodying the Nation State: Canada's Response to Human Smuggling‘, *Political Geography* 23 (2004): S. 323-345, 2004; Robyn Sampson, ‚Embodied Borders: Biopolitics, Knowledge Mobilization, and Alternatives to Immigration Detention‘, Dissertation, La Trobe University (2013).

³¹ Der Begriff "Kontrollgesellschaft" stammt ursprünglich aus dem Werk von Gilles Deleuze, wird aber in der Literatur inzwischen weiter gefasst. Siehe z. B. Shamir, ‚Without Borders?‘ (n 23), S. 201ff. Der Verlust der bürgerlichen Freiheiten ist nicht auf Nicht-Staatsangehörige beschränkt. Im Vereinigten Königreich beispielsweise wurden drakonische „Kontrollanordnungen“, die dem Staat die rechtliche Befugnis gaben, Nicht-Staatsbürger ohne Gerichtsverfahren auf unbestimmte Zeit in Haft zu nehmen, wenn ein Verfahren geheime oder sensible Geheimdienstinformationen gefährdete, vor Gericht als diskriminierend angefochten. Die britische Regierung hat diese Befugnisse daraufhin nicht zurückgenommen, sondern sie stattdessen auch auf Staatsbürger angewandt. Für verwandte Beispiele, bei denen der Entzug von Rechten von Nicht-Staatsbürgern einen ähnlichen Entzug der Freiheiten von Staatsbürgern vorwegnimmt, siehe Eric A. Ormsby, ‚The Refugee Crisis as Civil Liberties Crisis‘, *Columbia Law Review* 117 (2017): S. 1191-1229.

³² Dieser Problematik wird in der Literatur zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt. Siehe z. B. Margaret Hu, ‚Algorithmic Jim Crow‘, *Fordham Law Review* 86 (2017): S. 633-696; Alpa Parmar, ‚Policing Belonging: Race and Nation in the UK‘, in Mary Bosworth, Alpa Parmar und Yolanda Vázquez, Hrsg., *Race, Criminal Justice, and Migration Control: Enforcing the Boundaries of Belonging* (Oxford: Oxford University Press, 2018), S. 108-124.

³³ BBC Technology, ‚Accenture and Microsoft Plan Digital IDs for Millions of Refugees‘, BBC, 20. Juni 2017, online www.bbc.com/news/technology-40341511.

Dieses neue Konzept der sich verschiebenden Grenze fiel mit dem Aufkommen von „Big Data“ zusammen und förderte die Schaffung riesiger Datenbanken, in denen biometrische Informationen und elektronische Passagierdaten gespeichert werden - eine Fundgrube für die Analyse durch künstliche Intelligenz.³⁴ Die Weitergabe dieser Datensätze vor einer Reise hat die traditionellen Interaktionen zwischen dem Individuum und den staatlichen Vertretern an der tatsächlichen, territorialen Grenze ersetzt, denn, wie das britische Innenministerium aufschlussreich formulierte, kann diese Begegnung „zu spät kommen - sie [unerlaubte Einreisende] haben ihr Ziel, unsere Küsten zu erreichen, bereits erreicht.“³⁵ Um diese ehrgeizige und zugleich orwellsche Vision zu verwirklichen, müssen Ort, Funktionsweise und Logik der Grenze durch einen komplexen konzeptionellen und funktionellen Rahmen neu definiert werden, der es Regierungsvertretern und ihren Beauftragten (die zunehmend länderübergreifend und in Zusammenarbeit mit Dritten und Akteuren des Privatsektors agieren) ermöglicht, Reisende an kontinuierlichen und mehrfachen elektronischen Grenzen, iGrenzen oder „automatisierten Toren“ auf dem Weg zu ihren gewünschten Zielen und auch innerhalb ihres Territoriums zu kontrollieren und abzufangen.³⁶ Die elektronische Abfertigung vor der Einreise ist nun eine Selbstverständlichkeit, selbst für Reisende mit „hochwertigen“ Pässen, dazu gehören auch Reisende aus EU-Mitgliedstaaten.³⁷ Sie muss von der Regierung des Ziellandes vor Antritt der Reise beantragt und genehmigt werden und ist elektronisch mit dem Reisepass des Reisenden verknüpft.³⁸

Ohne eine solche Genehmigung ist es unmöglich, ein Flugzeug mit Destinationen wie die Vereinigten Staaten, Kanada oder Australien zu besteigen oder in diese Länder einzureisen. Diese zusätzliche Ebene der Vorabklärung und Informationssammlung schafft eine mächtige, aber unsichtbare elektronische Grenze, die überall gilt (und sich an den Standort und das Risikoprofil des Reisenden anpasst) und absichtlich vom Akt der territorialen Zulassung losgelöst ist und diesem vorausgeht, indem sie die Mobilität für zugelassene oder vertrauenswürdige Reisende erleichtert und allen anderen den Zugang verwehrt.

³⁴ Nach einem langwierigen politischen und juristischen Streit zwischen Brüssel und Washington über die Stufe des Datenschutzes wurde 2011 zwischen den USA und der EU ein neues PNR-Abkommen unterzeichnet und 2012 vom Europäischen Parlament gebilligt und verabschiedet. Das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Verwendung von an das US-amerikanische Ministerium für Innere Sicherheit der Vereinigten Staaten übermittelten Fluggastdatensätzen ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Im Jahr 2016 hat das Europäische Parlament nach jahrelanger Debatte die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 119/132 vom 4. Mai 2016 (EU), verabschiedet.

³⁵ Innenministerium, *Securing the UK Border* (n 19), point 1.4.

³⁶ Ein mittlerweile klassischer Artikel, der einige dieser Veränderungen beobachtet ist in Guiraudon und Lahav, 'A Reappraisal of the State Sovereignty Debate' nachzulesen. Ein „Netzwerk staatlicher Organisationen, für die die Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen ein zentraler oder entscheidender Teil ihrer Aufgabe ist“, arbeitet zunehmend auf lokaler, nationaler oder supranationaler Ebene zusammen. Auch Drittparteien spielen eine Rolle. Neben dem bekannten Beispiel der Fluggesellschaften, die bei Grenzkontrollen und Migrationskontrollen als „Stellvertreter“ agieren, haben die aufeinander folgenden Regierungen auch Dritte mit der Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen „beauftragt“, z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeber, Vermieter, Lehrer, Ärzte, Arbeitskontrolleure, Polizeibeamte, Universitäten und Sozialdienste. Diese Akteure haben primär nicht die Einwanderungskontrolle zum Ziel, werden aber zunehmend in die Kontrollmatrix einbezogen.“ Für weitere Erörterungen siehe Lea Sitkin, 'Coordinating Internal Migration Control in the UK', *International Journal of Migration and Border Studies* 1 (2014): S. 39-56; Ana Aliverti, 'Enlisting the Public in the Policing of Immigration', *British Journal of Criminology* 55 (2015): S. 215-230.

³⁷ Zu hochwertigen Pässen und Migranten siehe Shachar, 'Citizenship for Sale?' (n 8).

³⁸ Wie das australische Ministerium für Einwanderung und Grenzkontrolle erklärt, wird die nächste Generation der Grenzsicherheit weitere analytische Fähigkeiten erfordern, darunter „eine hochmoderne Risikobewertungsmaschine, die von Analysten des Ministeriums entwickelt wurde, [die] komplexe statistische Modelle verwendet, um große Datenmengen in Echtzeit zu verarbeiten, um höhere als akzeptable Risikoniveaus zu identifizieren“ sowie „ein Echtzeit-Risikoidentifikationssystem, das Informationen scannt, die über das Vorab-Passagierabfertigungssystem des Ministeriums gesammelt werden. Alle Einreisenden werden überprüft und Reisende, die ein potenzielles Risiko darstellen, werden genauer kontrolliert.“

Während diese Hightech-Grenzen unerwünschte und ungebetene Eindringlinge fernhalten sollen, müssen selbst vertrauenswürdige Reisende, die von einem Höchstmaß an Flexibilität und Mobilität beim Grenzübertritt profitieren, nun ihre Identität vor Antritt einer internationalen Reise und erneut an Flughäfen und anderen Kontrollpunkten überprüfen lassen. „Intelligente“ und automatisierte Einreiseschleusen verfügen über Iris-Erfassung oder andere biometrische Lesegeräte, die mehrere nationale und globale Datenbanken durchlaufen, die die Identität des vertrauenswürdigen Reisenden, seinen Status als risikoarm und sein Profil ohne Merkmale abgleichen und authentifizieren. An immer mehr Flughäfen wird die erste Entscheidung darüber, ob sich die goldenen Tore der Aufnahme weit öffnen oder schließen, nicht von einem menschlichen Agenten getroffen, sondern von „intelligenten Maschinen“ und automatisierten elektronischen Toren, die so programmiert sind, dass sie Risikofaktoren auf der Grundlage ausgeklügelter Algorithmen erkennen (die ihrerseits kaum jemals einer offenen, demokratischen Überprüfung unterzogen werden).³⁹ Die Beschwörungsformel „Sesam öffne dich!“ hat im Zeitalter von Big Data und sich verschiebenden Grenzen dem Satz von Ali Baba einen neuen Zauber und Mythos verliehen.

Doch nur diejenigen, die einen goldenen Schlüssel haben, kennen diese Zauberformel; die Strategie der Grenzverschiebung macht es den durch die Lotterie des Geburtsrechts Benachteiligten immer schwerer, rechtmäßig in den wohlhabenderen Staaten Fuß zu fassen, in die sie unbedingt eintreten wollen.⁴⁰ Dies wirft ernste Fragen der Gerechtigkeit bei der Zuteilung nicht nur der Zugehörigkeit, sondern auch der Mobilitätschancen auf.⁴¹ In Verbindung mit restriktiven Zulassungskategorien und begrenzten Reisevisa, insbesondere für diejenigen, die aus ärmeren und weniger stabilen Ländern einreisen, kann die Verschiebung der Grenzen den unbeabsichtigten Effekt haben, dass die unerlaubte Mobilität weiter „in den Untergrund“ gedrängt wird. Dies weckt natürlich die Besorgnis über das Entstehen eines lukrativen Schwarzmarktes für immer raffiniertere Menschenhandels- und Schleppernetze.⁴² Diese Befürchtungen können dazu beitragen, zu erklären (wenn auch nicht zu rechtfertigen), warum und wie Regierungen versuchen, den Knoten zu lösen, der traditionell eine feste territoriale Grenze mit der Migrationskontrolle verbunden hat: Indem sie versuchen, den Globus mit „transportablen“ Regelungen und Überwachungsmaßnahmen zu überziehen, können sie Asylsuchende, Flüchtlinge und andere ungebetene Einreisende abwehren, bevor sie ihre Reise antreten.⁴³

³⁹ Solche Veränderungen werden von Costica Dumbrava, "Citizenship and Technology", in Shachar et al., Hrsg., *The Oxford Handbook of Citizenship* (Oxford: Oxford University Press, 2017), S. 767–788. Die Übertragung der Verantwortung auf Maschinen anstelle von menschlichen Grenzschutzbeamten wird von Longo, *The Politics of Borders* (n 24), ausführlich erläutert. Eine solche Regulierung ist stärker mit privaten Anbietern und Entwicklern hochentwickelter biometrischer Datenerfassungs- und Verifizierungstechnologien verflochten und teilweise von diesen abhängig.

⁴⁰ Ayelet Shachar, *The Birthright Lottery: Citizenship and Global Inequality* (Cambridge: Harvard University Press, 2009). Einige haben sich für offene Grenzen als Lösung ausgesprochen. Eine klassische Darstellung findet sich in Joseph Carens, „Aliens and Citizens“ (n 23). Wie Kritiker angemerkt haben, reicht selbst eine Politik der offenen Grenzen (die in den meisten Teilen der Welt noch Zukunftsmusik ist) möglicherweise nicht aus, um Chancengleichheit zu gewährleisten, da die strukturellen und wirtschaftlichen Mobilitätshindernisse über die Grenzkontrollen hinausgehen. Siehe z. B. Ayelet Shachar, „Does Justice Require a Migration Lottery?“, *Global Justice* 5 (2012): S. 4–15.

⁴¹ Ein solches "globales Mobilitätsgefälle" zeigt sich zum Beispiel im Zusammenhang mit der Visumfreiheit. Für eine innovative und umfassende Studie siehe Steffen Mau et al., „The Global Mobility Divide: How Visa Policies Have Evolved over Time“, *Journal of Ethnic and Migration Studies* 8 (2015): S. 1192–1213. Zum ungleichen Wert von Pässen siehe Shachar, „Citizenship for Sale?“ (n 8).

⁴² Anne T. Gallagher und Fiona David, *The International Law of Migrant Smuggling* (Cambridge: Cambridge University Press, 2014). Siehe auch David Kyle und Rey Koslowski, Hrsg., *Global Human Smuggling: Comparative Perspectives*, 2. Auflage (Baltimore: Johns Hopkins University Press, 2011).

⁴³ Sie ist Teil eines breiteren Maßnahmenpakets, mit dem wohlhabende Länder vor dem Treibsand von Unruhen, Krankheiten, bitterer Armut oder Umweltkrisen bewahrt werden sollen, die häufig mit der Massenmobilität aus den weniger entwickelten Ländern der Welt einhergehen. Siehe Bimal Ghosh, „Toward a New International Regime for Orderly Movements of People“, in Bimal Ghosh, Hrsg., *Managing Migration: Time for a New International Regime?* (Oxford: Oxford University Press, 2000), S. 6–26, S. 10.

[...]

In einer Welt der geregelten Mobilität werden Migranten, die als unerwünscht gelten, weiterhin auf erhebliche Hindernisse stoßen. Vor diesem Hintergrund zielt die von mir skizzierte zweigleisige Reaktion darauf ab, die Gefährdung zu mindern und denjenigen, die es am nötigsten brauchen, Schutz und Hilfe zu bieten. Wie bei jedem Änderungsvorschlag kann eine solche Umgestaltung nicht im luftleeren Raum stattfinden, noch kann sie sich ausschließlich auf Rechtsprechung und Fürsprache stützen. Um eine Chance auf Erfolg zu haben, bedarf es einer erheblichen politischen Mobilisierung kritischer ziviler Öffentlichkeiten, die auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene handeln, um sich gegen die ihrer Meinung nach ungerechten und nicht zu rechtfertigenden Grenzkontrollen zu wehren, insbesondere gegen solche, die sich nach innen und außen ausdehnen, ohne dass eine Grenze in Sicht ist, und die die grundlegenden Menschenrechte und die Würde der Migranten verletzen, die in dem wirbelnden Kaleidoskop der sich verschiebenden Grenze gefangen sind.

Die Regierungen und ihre Wähler verabscheuen die irreguläre Bewegung von Menschen über Grenzen hinweg. Ein Idealist kann solche Realitäten ignorieren, ein Nicht-Idealist jedoch nicht.⁴⁴ Wir sind also auf der Suche nach einem System, das unter den gegenwärtigen Bedingungen die souveräne Befugnis der Staaten zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs pro tanto anerkennt und gleichzeitig ihre rechtlichen und justiziellen Verpflichtungen im Einklang mit ihren immer kreativeren und vielschichtigeren Migrationsregulierungsmaßnahmen neu verortet. Der von mir vorgeschlagene Weg betont die Verbindung zur Gerichtsbarkeit als Grundlage für die Ausweitung der Verantwortung über die Grenzen hinaus. Hinzu kommt der menschenrechtliche Grundgedanke, dass „jeder Mensch das Recht hat, überall als Person vor dem Gesetz anerkannt zu werden“ (eine Formulierung aus der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten), insbesondere bei der Begegnung an der Grenze, wo auch immer die unberechenbare Verschiebung der Grenze sie erreichen mag.⁴⁵ Eine solche Anerkennung beruht auf dem Person-sein, nicht auf einer Zugehörigkeit, und gilt folglich gleichermaßen für Nicht-Staatsangehörige, unabhängig von ihrem rechtlichen Status in Bezug auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte politische Gemeinschaft, deren Grenze, ob sie sich verschiebt oder nicht, ob sie befestigt ist oder nicht, sie trifft.⁴⁶ Sie gewährleistet ein Mindestmaß an Schutz und Würde für jede Person, unabhängig von Ort und Zeit, wenn sie mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt konfrontiert ist, die ihre grundlegenden Interessen berührt.⁴⁷

In dem Maße, wie sich die Reichweite der sich verschiebenden Grenzen erweitert hat, sind auch neue Räume für demokratische Anfechtungen entstanden, die die Grenzen des Politischen sowohl auf als auch unterhalb der nationalstaatlichen Ebene erweitern. Diese veränderten Maßstäbe bieten Raum für Widerstand und Protest, sowohl auf lokaler als auch auf transnationaler Ebene, gegen die sich immer weiter verschiebende Grenze in ihren verschiedenen räumlichen Erscheinungsformen.⁴⁸ Wie Michael Walzer kürzlich feststellte, „... Plötzlich spricht jeder von Widerstand.“⁴⁹

⁴⁴ Hier teile ich die Beobachtung von Rainer Forst: „Wenn wir nicht verstehen, wie Normen und Interessen ineinandergreifen, um Macht zu erzeugen und zu reproduzieren, sind wir zum Scheitern verurteilt“, wenn wir versuchen, politische, rechtliche und normative Ordnungen zu verstehen, geschweige denn sie zu verändern. Siehe Rainer Forst, *Normativity and Power: Analyzing Social Orders of Justification* (Oxford: Oxford University Press, 2017), p. 143.

⁴⁵ Diese Formulierung stammt aus der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Nr. 205). Der Prozess zur Entwicklung des Globalen Pakts für Migration und des Globalen Pakts für Flüchtlinge unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bzw. des UNHCR ist in vollem Gange und soll 2018 im Hinblick auf ihre Annahme vorgelegt werden. Für eine umfassende Erörterung der potenziellen Versprechen und Fallstricke solcher internationalen Instrumente siehe Klaus Günter, „Weltbürger zwischen Freiheit und Sicherheit“, *Constellations* 12 (2005): S. 379-391.

⁴⁶ Aus diesem Grund definiert die Rechtsstaatlichkeit „die Parameter des zulässigen staatlichen Handelns, wo und gegenüber wem auch immer die Regierung handelt.“ Siehe Keitner, ‚Rights beyond Borders‘ (n 182), S. 66-67 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁴⁷ Ähnliche Schlussfolgerungen lassen sich aus verschiedenen theoretischen Perspektiven ziehen, wie sie in den letzten Jahren von Wissenschaftlern entwickelt wurden, die sich mit den Ansprüchen der Nicht-Domination, dem Recht auf Rechtfertigung oder dem Prinzip der Allzuständigkeit bzw. Allunterworfenheit befassen, um nur einige dieser Quellen zu nennen.

⁴⁸ Ein hervorragender Vertreter dieser neuen Forschungsrichtung ist Peter Niesen, ‚Reframing Civil Disobedience: Constituent Power as a Language of Transnational Protest‘, *Journal of International Political Theory* 15 (2019): S. 1–48

In den Vereinigten Staaten sind wir beispielsweise Zeugen des Widerstands von Aktivisten der Zivilgesellschaft, Städten und Gemeinden, Hochschulen und Universitäten, lokalen Behörden, Glaubensgemeinschaften, verschiedenen Berufs- und Nichtregierungsorganisationen, Interessengruppen und Netzwerken von Migranten ohne Papiere gegen weitreichende Maßnahmen zur Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen, um nur einige Beispiele zu nennen, die ihre vielfältigen Stimmen zu Aktionen bündeln, Proteste mobilisieren, Klagen einreichen, Sitzstreiks planen, irreguläre Migranten zu ihren Abschiebeanhörungen begleiten, in Gotteshäusern Unterkunft, Essen, Rechtsbeistand und medizinische Versorgung anbieten und in Städten, an Universitäten und Arbeitsplätzen „Zuflucht“ gewähren.⁵⁰ Da die sich verschiebende Grenze auf immer invasivere Weise Personen identifiziert, die „nicht an ihrem Platz“ sind, haben lokale Gerichtsbarkeiten und „Sanctuary Cities“ Gegenmaßnahmen entwickelt, die die Zusammenarbeit mit den staatlichen Einwanderungsbehörden einschränken und Einwanderern auf lokaler Ebene Schutz bieten, indem sie Ausweise unabhängig vom rechtlichen Status ausstellen und so eine neue Räumlichkeit subnationaler Zugehörigkeit schaffen, die von Ideen eines „verwurzelten Kosmopolitismus“ und transnationalen Menschenrechtsdiskursen geprägt ist. In ganz Europa sind neue Netzwerke und grenzüberschreitende Solidaritäten von Pro-Migranten-Gruppen entstanden, die sich gegen ein „Europa der Grenzen“ wehren.⁵¹ In Australien und Kanada haben Flüchtlingsanwälte die Führung übernommen, indem sie die Inhaftierung in Frage stellen und die Rhetorik der Scheinantragsteller und „queue jumpers“ anfechten. Die Politik der Anfechtung und des Widerstands ist auf dem Vormarsch und stellt einen wichtigen Begleiter und Katalysator für jeden fortschrittlichen rechtlichen und konzeptionellen Wandel dar, wie ich ihn hier befürworte.

Coda

Der Zug der extraterritorialen Grenzkontrolle ist bereits abgefahren - die klassischen Funktionen der Regulierung von Einreise, Zulassung, Ansiedlung und Abgrenzung der Zugehörigkeit sind nicht mehr auf einen festen und klar abgegrenzten geopolitischen Raum beschränkt, sondern finden *jenseits des* Territoriums und lange *vor dem* Erreichen der politischen Gemeinschaft statt, in der sich der Reisende niederlassen oder Zuflucht suchen möchte. Diese Instrumente können jedoch umfunktioniert werden, um denen zu helfen, die sie derzeit ausschließen.

Die von mir vorgelegte Analyse, insbesondere die Betonung der Formbarkeit des Territoriums im Rahmen des sich wandelnden Grenzkonzepts, das heute routinemäßig und instrumentell eingesetzt wird, um Staaten bei der Kontrolle der Migration und der Zulassung von wenigen, aber nicht vielen Menschen zu helfen, weist auf einen bisher unerforschten Weg hin. Anstelle eines bedrohlichen Hindernisses und eines Instruments zur Einschränkung des Zugangs zu Asyl können wir die sich verschiebende Grenze als kreative Ressource im Dienste der Förderung der Menschenrechte über die Grenzen hinweg neu denken. Wie wir gesehen haben, ist die Grenzverschiebung ein mächtiges Instrument, und es ist unwahrscheinlich, dass die Staaten in absehbarer Zeit ihre Zuständigkeit für die Regulierung der Zuwanderung aufgeben werden, vor allem nicht im derzeitigen politischen Umfeld.

⁴⁹ Michael Walzer, ‚The Politics of Resistance‘, *Dissent*, 1. März 2017, online www.dissentmagazine.org/online_articles/the-politics-of-resistance-michael-walzer. Auch wenn eine vollständige Darstellung dieser Entwicklungen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, ist es doch erwähnenswert, dass wir Zeugen eines solchen Aufbruchs sind.

⁵⁰ Die Zeit wird zeigen, wie sich die Politik des Widerstands auswirkt und inwieweit sie in einem Zeitalter des wieder erstarkenden Populismus und der Grenzanbetung durch Politiker den Kurs des harten staatlichen Vorgehens gegen Einwanderer umkehren kann. Zu diesem Punkt siehe Naomi Paik, "Abolitionist Futures and the US Sanctuary Movement", *Race and Class* 59 (2017): S. 3-25. Für kritische und vergleichende Darstellungen siehe z. B. Randy K. Lippert und Sean Rehaag, Hrsg., *Sanctuary Practices in International Perspectives: Migration, Citizenship and Social Movements* (Abingdon: Routledge, 2013); Robin Celikates, Regina Kride und Tilo Wesche, Hrsg., *Transformations of Democracy: Crisis, Protest and Legitimation* (London: Rowman & Littlefield, 2015).

⁵¹ Zu dieser umfangreichen Literatur gehören zum Beispiel Marco Giugni und Florence Passy, Hrsg., *Political Altruism: Solidarity Movements in International Perspective* (London: Rowman and Littlefield, 2001); Helga Leitner und Christopher Struck, ‚Spaces of Immigrant Advocacy and Liberal Democratic Citizenship‘, *Annals of the Association of American Geographers* 104 (2014): S. 348-356. Für einen „zweigleisigen“ Ansatz, der offizielle und inoffizielle Räume für und Akte der Anfechtung berücksichtigt, siehe Seyla Benhabib, *The Claims of Culture: Equality and Diversity in the Global Era* (Princeton: Princeton University Press, 2002).

Unter diesen Umständen würde die von mir vorgeschlagene zweigleisige Änderung eine zuversichtlichere Zukunft bieten: nämlich die Ausweitung der extraterritorialen Reichweite der Menschenrechtsbestimmungen bei gleichzeitiger Lockerung der Verknüpfung zwischen Territorium und Asyl. Damit würde der Grundstein für einen längst überfälligen Konzept- und Paradigmenwechsel gelegt.